

Fall:



Die A-GmbH produziert und vertreibt Fräsmaschinen. Die A-GmbH, die seit 2002 ins Handelsregister eingetragen ist, besteht aus den Gesellschaftern A und B. Als alleiniger Geschäftsführer ist X bestellt und im Handelsregister eingetragen.

Anfang 2011 bestellt X aufgrund eines vorherigen Angebots des Komplementärs K, bei der ebenfalls im Handelsregister eingetragenen C-KG, für die A-GmbH Fertigungssteile und Metalle zum Preis von 210.000 €. Im März 2011 werden die Teile und Metalle geliefert.

Da im Juni 2011 die 210.000 € noch nicht bezahlt worden waren, forderte die C-KG die A-GmbH zur Zahlung auf. Diese weigerte sich jedoch, weil die Teile unbrauchbar seien, da Sie Rostflecken aufweisen. Beides ist auch tatsächlich der Fall. Im Übrigen habe kein wirksamer Vertrag vorgelegen, weil X zur Vornahme des Geschäfts nicht berechtigt gewesen sei. Insoweit verweist die A-GmbH auf § 3 des Anstellungs- und Geschäftsführervertrags. Dieser lautet:

„Für Geschäfte, die ein Auftragsvolumen von 200.000 € überschreiten, ist der Geschäftsführer nur befugt, wenn einer der Gesellschafter dem Geschäft zuvor zugestimmt hat.“

Frage:

Hat die C-KG einen Anspruch auf Zahlung der 210.000 € gegen die A-GmbH oder gegen X?

110 Punkte

Abwandlung:

Angenommen, die A-GmbH hatte im Jahr 2009 wegen der Eurokrise einen massiven Auftragseinbruch zu verzeichnen. Da sich die wirtschaftliche Lage zunehmend verschlechtert hatte, wurde G, der Vorgänger des X, als Geschäftsführer zum Ende 2009 abberufen. Zuvor hatte sich herausgestellt, dass G auf die ungenügende Auslastung der Fertigungskapazitäten nicht rechtzeitig reagiert hatte. Insoweit hatte G insbesondere für den Zeitraum Februar – Juli 2009 versäumt Kurzarbeit anzumelden. Dadurch ist der GmbH ein Schaden i.H.v. 280.000 € entstanden, da bei rechtzeitiger Anmeldung die Lohnzahlung (sog. Kurzarbeitergeld) durch die Agentur für Arbeit zu zahlen gewesen wäre. Auf diese Rechtslage wird die A-GmbH Anfang 2013 durch ihren Rechtsanwalt R aufmerksam gemacht. Nachdem die A-GmbH im Februar 2013 einen Gesellschafterbeschluss zur Geltendmachung der Forderung gefasst hat, fordert sie im März 2013 den G zur Zahlung auf. G weist aber darauf hin, dass er bereits seit längerem kein aktiver Geschäftsführer mehr sei und im Übrigen die Forderung verjährt sei.

Frage:

Hat die A-GmbH einen Zahlungsanspruch i.H.v. 280.000 € gegen G?

70 Punkte

Bearbeitervermerk:

Bei der Abwandlung ist von der Richtigkeit der geschilderten Rechtslage auszugehen, da ein Anspruch gegen die Agentur für Arbeit nach dem SGB III bestand.

